

Uebelstand bezeichnete Verhältniß als solches vollständig anerkannt und für dessen Abstellung Sorge getragen worden sei.

Die im Königreich Preußen bestehende Gewerbefreiheit sei in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und in den Städten beschränkt. Der Begriff dieses Kleinhandels sei aber dahin festgestellt worden:

„daß sobald Wein, Branntwein, Bier oder andere geistige Getränke anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden, dies als Kleinhandel mit Getränken anzusehen sei, und daß die hölzernen Gebinde mindestens die Größe eines halben Ankers (Vierteimers) haben müssen,“

desgleichen sei in Anhalt erst in neuester Zeit gesetzlich bestimmt worden:

„daß Branntweinbrenner nur ihr eigenes Fabrikat und auch dieses nur in Gebinden verkaufen dürften,“

zwar könne ihren Anträgen entgegen gehalten werden, daß der Grund ihrer Beschwerden nicht eigentlich in den bestehenden Gesetzen, vielmehr in der mangelhaften Ausführung derselben beruhe, insofern die desfalligen bei Kaufleuten in der Stadt, bei Krämern auf dem Lande und bei den Branntweinbrennern in der Stadt und auf dem Lande vorkommenden Contraventionen in der Regel nicht zur Anzeige gebracht und nicht polizeilich geahndet würden.

Dies sei jedoch keineswegs die richtige Ansicht.

Selbst die vigilanteste Polizei könne die täglich vorkommenden Contraventionen nicht überwachen, und es werde Täuschungen dabei aller mögliche Vorschub geleistet.

Von ihnen als den Berechtigten, die lediglich von dem Ausschanken und Einzelverkauf der fraglichen Getränke ihren Lebensunterhalt zögen, verlange nun der Staat für die Ausübung des Gewerbes die darauf lastenden Steuern und Abgaben, Andere hingegen, die aus dem Gewerbsbetriebe mit der größten Leichtigkeit zu entziehen und allermindestens zu schmälern im Stande wären, gingen dabei frei aus und trügen doch den eigentlichen Gewinn davon.

Vorzüglich schütze der Staat die Brennereibesitzer vor der Entwerthung ihrer Producte, daß er ihnen bei Vertrieb derselben über die Grenze durch die sogenannte Steuerbonification auf alle Fälle vortheilhaften Absatz verschaffe.

Dagegen lasse dies gegenwärtige Gesetzgebung zu, daß ihnen mit großer Leichtigkeit gerade der Hauptnahrungsquell, die Vergläserung des Branntweins und der Handel mit demselben abgebrochen werde.

Dabei gedenken Petenten noch der außerordentlichen Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken und daß dadurch ihr Gewerbsbetrieb sehr erheblich gelitten habe, und sprechen zugleich die Befürchtung aus, daß diese Beschränkung wo möglich noch weiter ausgedehnt zu werden man geneigt sei.

Petenten können endlich nicht unterlassen, die Meinung wiederholt auszusprechen, daß unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ihr Gewerbe in dem eben bezeichneten Punkte um so erheblicher zu leiden habe, als sie gegen Kaufleute, Krämer und Branntweinfabrikanten, wenn auch nicht auf dem Papier, so doch in Wirklichkeit vollkommen schutzlos daständen, ohne daß es zur Zeit ein wirksames Mittel gäbe, die dem Gesetz untergelegten Ansichten zu ihren Gunsten zu verwirklichen.

Deshalb stellen sie an die Ständeversammlung das Gesuch:

Sie wolle bei hoher Staatsregierung die Vorlage eines desfalligen beschränkenden Gesetzes beantragen, wodurch den Kaufleuten, Krämern und Branntweinfabrikanten der Verkauf des Branntweins unter einem Vierteimer verboten werde, eventuell wenigstens hoher Staatsregierung die Aufnahme einer derartigen beschränkenden Bestimmung in den Entwurf der Gewerbeordnung schon jetzt anempfehlen.

Die Deputation verkennt nicht, daß in Bezug auf den Branntweineinzelverkauf bei Kaufleuten, Krämern und Fabrikanten mannichfache Ueberschreitungen vorkommen mögen, und daß das heimliche Vergläsern von Schnaps bei denselben zu großen Unzuträglichkeiten und Nachtheilen führe und die Gelegenheit zum Branntweingenuss in einer die öffentliche Sittlichkeit gefährdenden Weise vermehre.

Die Deputation hat die Ueberzeugung, daß jemehr Gelegenheit gegeben ist, den Branntwein namentlich in den kleinsten Quantitäten bequem erlangen zu können, desto größer und häufiger der Genuss desselben werde.

Haben sich nun Petenten bereits bei dem Landtage 1855 an die Kammer mit dem Antrage gewendet:

„den Branntweinverkauf der Kaufleute und Krämer bis zu  $\frac{1}{2}$  Eimer zu beschränken,“

wurde demselben bereits damals keine Folge gegeben, sondern das Gutachten der Deputation, den Antrag auf sich beruhen zu lassen, angenommen. Sind Petenten nun zum zweiten Male mit dem erneuten, wenn auch etwas veränderten Gesuch an die Kammern getreten und klagen sie hauptsächlich über Verletzung und Schmälerung des ganzen Standes der Schenkwirthe, so vermag die Deputation doch hierbei nur auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen, die allenthalben Petenten schützen, wenn sie sonst nicht allein gute und reelle Waare von Branntwein, sondern auch das gehörige Maß führen.

Es wird ihnen dann in keiner Weise die Schmälerung und Vernachlässigung zu Theil werden, die sie gegenüber den Kaufleuten und Krämern zu behaupten sich erlauben.

Nehmen Petenten ferner Bezug auf andere Länder, auf Preußen und Anhalt, so ist auch hierin vorerst abzuwarten, wie sich dort die größern Beschränkungen des Einzelverkaufs von Branntwein bei Kaufleuten und Krämern bewähren wird und darf wohl angenommen werden, daß auch diesen Gegenstand der Gesetzgebung die hohe Staatsregierung mit Aufmerksamkeit verfolgen wird. Mit Recht ist ihren Anträgen entgegen zu halten, daß die Veranlassung dazu nicht eigentlich in den bestehenden Gesetzen, sondern in der mangelhaften Ausführung der sie schützenden Gesetze liegt.

Das gesetzliche Strafmaß von 20 Thlr. bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unberechtigten Branntweinverkaufs ist hoch genug, um Contraventionen mit Erfolg zu begegnen, und darf hierbei nur einige Aufmerksamkeit und größere Strenge Seiten der Gendarmerie und der Ortspolizei dem Unwesen der Vergläserung von Branntwein in den Kauf- und Krämerläden geschenkt werden, und es wird jedenfalls dem Uebertreten des Gesetzes Einhalt gethan. Daß in Bezug auf Branntweinfabrikanten nach Angabe der Petenten ebenfalls noch Ueberschreitungen vorkommen, ist umsomehr zu bezweifeln, als mit Erhöhung der Branntweinsteuer kleinere Brennereien aufgehört haben, Branntwein zu fabriciren, und nur noch größere Brennereien im Betriebe sich befinden, von welchen jedoch nicht zu erwarten